

Vorlage Nr.: V1324/16
Datum: 18. Oktober 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Betrauung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt:

1. Die DVB wird mit Wirkung zum 28. November 2017 mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden einschließlich ausbrechender Verkehre im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Anlage 1 betraut.
2. Die DVB wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 mit dem Betreiben der Bergbahnen und Fähren gemäß Anlage 2 betraut.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Beschlusspunkte 1 und 2 im Wege der gesellschaftsrechtlichen Weisung über die Technische Werke Dresden GmbH an die DVB umzusetzen, einschließlich redaktioneller sowie klarstellender Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages und des Betrauungsaktes.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2932-SR78-09 vom 12.02.2009

V3118-SR83-09 vom 25.06.2009

V0190/09 vom 29.10.2009

V1123/11 vom 08.09.2011

V0435/15 vom 09./10.07.2015

V0470/15 vom 24.09.2015

V0866/15 vom 25.02.2016

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

1. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Zur EU-beihilferechtskonformen Ausgestaltung der Verlustausgleichsfinanzierung hat die Landeshauptstadt Dresden die DVB im Jahr 2009 nach Maßgabe der Altmark-Trans-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit der Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs betraut (Stadtratsbeschluss vom 29. Oktober 2009).

Anschließend an die bestehende Betrauung soll die DVB mit der Erbringung von ÖPNV-Leistungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden einschließlich ausbrechender Verkehre für 22,5 Jahre ab dem 28. November 2017 gemäß Artikel 5 Absatz 2 VO 1370/2007 direkt beauftragt werden (Stadtratsbeschluss vom 24. September 2015).

Die beabsichtigte Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Landeshauptstadt Dresden über die Linienbündel Straßenbahn Dresden und Bus Stadt Dresden als Gesamtleistung an die DVB wurde am 14. November 2015 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (TED) veröffentlicht (Aktenzeichen: 2015/S 221-401960).

Innerhalb der Frist von drei Monaten nach der Vorabbekanntmachung wurden beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr keine Anträge auf Erteilung einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung für die von der Direktvergabe umfassten Linienverkehre gestellt (§ 12 Absatz 6 PBefG). Anträge interessierter Unternehmer auf Informationen über die Gründe für die beabsichtigte Direktvergabe wurden innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Vorabbekanntmachung nicht gestellt (§ 8 a Absatz 5 PBefG).

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt und enthält alle Pflichtangaben gemäß der VO 1370/2007. Bezüglich der Vertragsinhalte wird auf die Anlage verwiesen.

Die wesentlichen Bestimmungen des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind:

- gemeinwirtschaftliche Verpflichtung einschließlich des geografischen Geltungsbereichs und Regelungen zur Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebotes,
- Qualitätsstandards für die Erbringung des betrauten Verkehrsangebots,
- Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutz der an die DVB vergebenen Verkehrsleistungen vor kommerziellen Verkehren, die Fahrgäste von der DVB abwerben und nicht im Interesse der Landeshauptstadt Dresden durchgeführt werden,
- Gewährleistung der Direktvergabevoraussetzungen durch die DVB,
- Erstattung eines Jahresberichts der DVB über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und der Qualitätsstandards,
- Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsleistung, Parameter für den Ausgleich und die Überkompensationskontrolle (Trennungsrechnung),
- Finanzierung der Ausgleichsleistung,
- Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards.

Der Laufzeitbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages am 28. November 2017 vermeidet Komplikationen für die Straßenbahn- und Busgenehmigungen, die am 27. November 2017 enden. Auf Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrages beantragt die DVB die neuen Liniengenehmigungen für den Straßenbahn- und Busverkehr beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr als Genehmigungsbehörde.

Die Tätigkeit der DVB auf dem Gebiet des Landkreises Meißen in Form der Beteiligung an der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM) ist durch die Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE), nach der der ZVOE eine Gruppe von Behörden im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Satz VO 1370/2007 ist, abgesichert. Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat diese Satzungsänderung genehmigt.

2. Betrauungsakt Bergbahnen und Fähren

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24. September 2015 beschlossen, die DVB mit dem Betreiben der Bergbahnen und Fähren mit Wirkung zum 1. Januar 2018 für zehn Jahre zu betrauen.

Der als Anlage 2 beigefügte Betrauungsakt wurde unter Beachtung der Vorgaben des Rechts der EU für Ausgleichsleistungen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen, erarbeitet und entspricht im Wesentlichen dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe der Landeshauptstadt Dresden an die DVB mit Straßenbahn- und Busverkehrsleistungen.

3. Finanzierung des betrauten ÖPNV-Angebotes

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag und der Betrauungsakt sind mit der Technische Werke Dresden GmbH (TWD) und DVB abgestimmt. Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt zur Klärung der Steuerposition wurde beantragt.

Angestrebt ist weiterhin die Finanzierung des ÖPNV im Rahmen des steuerlichen Querverbundes im TWD-Konzern. Die in der Mittelfristplanung vorgesehene Ergebnislinie der DVB von jährlich 40 Mio. Euro Verlustausgleich kann gegenwärtig durch die TWD finanziert werden, so dass eine Finanzierung aus dem städtischen Haushalt nicht eingeplant ist.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag und der Betrauungsakt werden durch gesellschaftsrechtliche Weisungen der Landeshauptstadt Dresden an die TWD und der TWD an die DVB verbindlich umgesetzt.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
(nicht zur Veröffentlichung geeignet) |
| Anlage 2 | Betrauungsakt Bergbahnen und Fähren
(nicht zur Veröffentlichung geeignet) |